

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Frittlingen**,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dominic Butz,

- nachfolgend: „**Gemeinde**“ -

und

dem **Land Baden-Württemberg**,  
vertreten durch das Landratsamt Tuttlingen - Baurechts- und Umweltamt,  
dieses vertreten durch Herrn Ersten Landesbeamten Helbig

- nachfolgend: „**Land**“ -

## Vorbemerkungen

Gegenstand dieses städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sicherung von

- naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der durch den Bebauungsplan "GE Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung" (nachfolgend: „**Bebauungsplan**“) der Gemeinde ausgelösten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild gem. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich werden, soweit sie außerhalb des Geltungsbereiches des eingriffsauslösenden Bebauungsplanes umgesetzt werden sollen,
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden, und

## § 1

### Vertragszweck

1. Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans in der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2019 beschlossen. Die Verwirklichung des Bebauungsplanes löst Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus, die vom Planungsträger ausgeglichen werden müssen. Die in diesem Vertrag geregelten Kompensationsmaßnahmen ergänzen entsprechende Festsetzungen in dem Bebauungsplan und führen in der Summe mit den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt zu einer ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.
2. Außerdem dient dieser Vertrag der rechtlichen Sicherung der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, die der Verhinderung des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dienen.

## § 2

### Maßnahmen

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die mit Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe entsprechend der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 02. November 2023 des Planungsbüros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren sowie die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Maßnahmen sind im Einzelnen:
  - a. **Maßnahmen im Sinne des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB**
    - K1: Pflanzungen von Gehölzen und Gehölzgruppen zur Schaffung von Brutstandorten für Zweig- und Bodenbrüter wie Neuntöter und Goldammer (siehe nachfolgend auch CEF 1).

- K2: Umbau von nicht standortgerechtem von Fichten dominierten Nadelwald in einen naturnahen, standortgerechten Tannen-Buchenwald.
- K3: Umbau eines nicht standortgerechnet Nadelbaum-Bestands in einen naturnahen, standortgerechten Ahorn-Eschen-Wald.

**b. Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

- CEF 1: Pflanzung von Gehölzen und Gehölzgruppen zur Schaffung von Brutstandorten für Zweig- und Bodenbrüter wie Neuntöter und Goldammer

### **§ 3**

#### **Monitoring**

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintritt (§ 4c BauGB / Monitoring), und die Ziele der erforderlichen und festgelegten Maßnahmen zu überwachen.
2. Das Monitoring der Maßnahme K1 (CEF1) erfolgt im 1. Jahr und nach 3 - 5 Jahren sowie nachfolgend in regelmäßigen Abständen alle 4 Jahre ist zu überprüfen, ob die festgelegten Maßnahmen die gewünschten ökologischen Aufwertungen sowie im Bereich der Kompensationsflächen der Eingriffe, die durch die Realisierung des Bebauungsplans entstehen, herbeiführen und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern. Der Monitoringbericht ist zum 31.10 des Berichtsjahres unaufgefordert der Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte das Monitoring das Erreichen der Ziele nicht bestätigen, sind die Maßnahmen zu modifizieren oder geeignete Alternativmaßnahmen zu ergreifen. Vor dem Eingriff in das bestehende Habitat innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu erbringen.
3. Das Monitoring der Kompensationsmaßnahmen K2 und K3 erfolgt nach 4 Jahren, sowie in regelmäßigen Abständen nach 8 - 10 Jahre und abschließend nach 15 Jahren. Um eine zeitnahe Maßnahnumsetzung zu gewährleisten, muss nach 15 Jahren der Nachweis erfolgen, dass ein stabiler Vorbau (gesicherter Bestand) etabliert ist. Der Monitoringbericht ist zum 31.10 des Berichtsjahres unaufgefordert der Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte das Monitoring das Erreichen der Ziele nicht bestätigen, sind die Maßnahmen zu modifizieren oder geeignete Alternativmaßnahmen zu ergreifen.

## § 4

### Sicherung und Umsetzung

1. Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten durchzuführen. Dazu findet vor Beginn der Maßnahmen ein gemeinsamer Ortstermin statt. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen, auf denen die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen bzw. hat die Grundstücke käuflich erworben und hat den Eigentumswechsel durch Vormerkung grundbuchrechtlich gesichert, sie stellt diese Grundstücke auch zur Durchführung der Maßnahmen bereit.
2. Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Flächen auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, so sind die Bereitstellung der Flächen sowie die Durchführung der Maßnahmen nach § 2 zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer vertraglich und grundbuchrechtlich abzusichern. Diese Absicherung hat die Gemeinde dem Landratsamt Tuttlingen - Untere Naturschutzbehörde nachzuweisen.
3. Mit der Durchführung der Maßnahmen nach § 2 kann die Gemeinde Dritte beauftragen. Bestehende Pachtverträge über die Bewirtschaftung der Flächen sind an diesen Vertrag und den Entwicklungsplan anzupassen. Umfang und Intensität der Bewirtschaftung richten sich nach dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel auf diesen Flächen. Bei Abschluss neuer Pachtverträge oder Vereinbarungen mit Dritten ist dieser Vertrag zu berücksichtigen.
4. Zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist die Gemeinde nach § 18 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet. Eine Förderung nach EU-Richtlinien (FAKT, LPR) scheidet aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung für diese Maßnahmen aus. Sofern die Durchführung auf Dritte übertragen wird, ist in den Pachtverträgen oder Vereinbarungen auf diese Bestimmung hinzuweisen.
5. Auch eine Förderung nach anderen staatlichen Richtlinien ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern nur eine Teilfinanzierung einer Maßnahme erfolgt, kann der Eigenanteil entsprechend als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt und Zeitraum der Durchführung**

1. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 lit a. sind spätestens mit Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.
2. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 lit b. sind vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihren Zielzustand erreicht haben.
3. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen nach § 2 ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind dauerhaft, das bedeutet mindestens 25 Jahre nach deren Durchführung, zu erhalten und zu pflegen.

## **§ 6**

### **Anerkennung der Maßnahmen**

1. Mit den Maßnahmen nach § 2 sollen die nicht vermeidbaren Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans kompensiert werden. Die geplanten Maßnahmen werden - soweit sie in vollem Umfang von der Gemeinde im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden - von der unteren Naturschutzbehörde als Ersatzmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen anerkannt.
2. Gemeinsam mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs gilt der in § 1a BauGB geforderte Ausgleich bzw. Ersatz als erbracht, wenn die außerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

## **§ 7**

### **Kosten**

Die Kosten für die dauerhafte Herstellung, Pflege und Instandsetzung sowie bei Bedarf Erneuerung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind von der Gemeinde zu tragen.

## § 8

### Unterwerfungsklausel

Die Gemeinde unterwirft sich im Falle der Nichterfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtung gem. § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG).

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ggfs. unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich entsprechen.
3. Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Anlagen: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K 1 / CEF 1  
Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K 2  
Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K 3

Frittlingen, den 28. Jan. 2026

Für die Gemeinde:



Herr Bürgermeister Dominic Butz

Tuttlingen, den 05.02.2026

Für das Land:



Herr Erster Landesbeamter Helbig

## Anlagen

<b>Gemeinde Frittlingen</b> Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"		<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K1 (CEF 1)</b>	
<b>Flurstück-Nr. :</b> 3277/1, 3277/2		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Frittlingen	
<b>Flächengröße:</b> 2.358 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Frittlingen	
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b> Gehölzpflanzungen zur Schaffung von Brutstandorten für Zweig- und Bodenbrüter, wie z.B. Goldammer und Neuntöter.			
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Zweig- und Bodenbrütern.			
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung von etwa 10 dichtbeasteten, standorttypischen, heimischen Dornsträuchern pro Brutpaar (z.B. Weißdorn, Heckenrose)</li> <li>• Pflanzung der Gehölze in Kleingruppen von 2-3 Sträuchern für den Neuntöter und als Einzelgehölze für die Goldammer.</li> <li>• Mindesthöhe der Gehölze von etwa 1,5 m. Der Deckungsgrad in der Fläche soll etwa 10 % betragen.</li> </ul>			
			
<p><i>Legende: Rote Linie = Geltungsbereich CEF 1 - Maßnahme, magentafarbene Fläche = § 30 Biotop, grüne Symbole = Gehölzpflanzung (Dornstrauch)</i></p>			
Abbildung 1: Lageplan der Maßnahme K1 (CEF 1)			

<b>Gemeinde Frittlingen</b> Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K1 (CEF 1)</b>
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:</b> <b>Gehölzpflege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Dornsträucher durch seltenen Schnitt</li> <li>• Unterbinden starker vegetativer Ausbreitung in der Fläche zu Lasten des Offenlandes</li> </ul> <b>Grünlandbewirtschaftung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grünlandbereiche sind extensiv zu bewirtschaften. Auf Düngung muss verzichtet werden.</li> <li>• Bei der jährlichen Mahd ab August ist ein schmaler Saumstreifen entlang der Gehölze zu erhalten.</li> </ul>	
<b>Monitoring</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring im 3., 4 und 5. und danach alle 4 Jahre nach der Maßnahmenumsetzung zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere.</li> </ul>	

<b>Gemeinde Frittlingen</b> Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K2</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 479, 480, 935, 1178, 1197, 1206	<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Frittlingen
Die Flurstücke Nr. 479, 480, 935 und 1197 wurden alle in den Jahren 2020 und 2021 durch die Gemeinde erworben und waren bislang nicht Bestandteil der Planungen der Forsteinrichtung (01.10.2018).  Die Flurstücke Nr. 1178 und 1206 sind Bestandteil der Forsteinrichtung (zugehörig zu Bestand 7/0/r7 - Maushärle). Gemäß dem Forsteinrichtungswerk (Auszug siehe Anhang 11.2) war hier bislang lediglich eine Durchforstung (freie Hochdurchforstung) und kein Waldumbau vorgesehen.	
<b>Flächengröße:</b> ca. 19.941 m2	<b>Gemarkung:</b> Frittlingen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
<b>Art der Maßnahme</b> Umbau von nicht standortgerechten Nadelbaum-Beständen in naturnahe standortgerechte Tannen-Buchenwald-Bestände	
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> ökologische Aufwertung von naturfernen Waldstandorten durch aktive Begründung von standortgerechten und naturnahen Waldbeständen. Verbesserung der Lebensraumqualität für heimische Tier- und Pflanzenarten der naturnahen Wälder.	

## Gemeinde Frittlingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: K2

### Standort/Lage:



Rote Punkte = Lage der Maßnahmenflächen, unmaßstäblich

### Räumliche Einordnung der Maßnahmenflächen



Grüne Fläche mit Baumsymbolen = geplanter Tannen-Buchenwald-Bestand, rote Linie = Bebauungsplangebietsgrenze, unmaßstäblich

### Lageplan von den nördlichen Maßnahmenflächen

## Gemeinde Frittlingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: K2



Grüne Fläche mit Baumsymbolen = geplanter Tannen-Buchenwald-Bestand, unmaßstäblich

### Lageplan von den südlichen Maßnahmenflächen

#### Ausgangsbestand:

Fläche A: Ca. 50-60 Jahre alter Fichtenbestand (100% Fichte). Stark ausgeprägte Strauchschicht aus zahlreichen Holundern (*Sambucus nigra*) sowie regelmäßig vorkommendem Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Fläche B: Ca. 50-60 Jahre alter Fichtenbestand (90% Fichte, 10% Laubgehölze, v.a. *Salix caprea* im Randbereich). Stellenweise stark ausgeprägte Strauchschicht aus zahlreichen Holundern (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*) und Gemeinem Hasel (*Corylus avellana*) sowie vereinzelt vorkommendem Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). An Jungwuchs treten vor allem Fichte und Rotbuche auf. 1m östlichen Teil der Maßnahmenfläche befinden sich zwei kleine baufällige Hütten, die von einigen Sukzessionsgehölzen wie Salweide (*Salix caprea*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie einzelnen Bergahornen und Rotbuchen umgeben sind.

Fläche C: Ca. 30-40 Jahre alter Fichtenbestand (100% Fichte). Spärlich ausgeprägte Strauchschicht aus mehreren Holundern (*Sambucus nigra*) sowie vereinzelt vorkommendem Gemeinem Schneeball (*Viburnum opulus*), Gemeinem Hasel (*Corylus avellana*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Fläche D: Ca. 40-50 Jahre alter Fichtenbestand (100% Fichte) mit sichtbaren Sturmschäden und abgestorbenem Fichtentotholz. Überwiegend stark ausgeprägte Strauchschicht aus zahlreichen Holundern (*Sambucus nigra*) sowie regelmäßig vorkommendem Gemeinem Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

Die aufgeführten Pflanzen bilden das charakteristische Artenspektrum ab. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist nicht gegeben.

## Gemeinde Frittlingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **K2**



Bildausschnitt der Fläche A



Bildausschnitt der Fläche B



Bildausschnitt der Fläche C



Bildausschnitt der Fläche D

Die Umbauwürdigkeit des Ausgangsbestandes ist gegeben:

### Maßnahmenbeschreibung:

Innerhalb der Maßnahmenflächen wird der vorhandene nicht standortgerechte Nadelbaum-Bestand in einen naturnahen, standortgerechten Tannen-Buchenwald umgebaut. Die Waldumbaumaßnahme wird nach den fachlichen Vorgaben der Körperschaftsforstdirektion Freiburg (Anlage 2: Steckbriefe zu den Ausgleichsmaßnahmen, Stand 18.12.2019) umgesetzt. Als weitere Planungsgrundlage diente die „Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen“ (Forst BW 2014). Die Maßnahme ist durch die Aufnahme in das Forsteinrichtungswerk zu sichern.

Die Entwicklung eines Tannen-Buchenwalds entspricht der potenziell natürlichen Vegetation.

### Biotopentwicklungskonzept:

#### Bestandsentwicklung

- Bestockungswechsel durch mind. gruppenweisen Buchen- und Tannenvorbau und gezielter Jungwuchsförderung und -pflege: Die Pflanzung hat mind. gruppenweise zu erfolgen, wobei die Vorbaugruppen eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen müssen.
- Wildverbisschutz durch Zäunung oder Einzelschutzmaßnahmen bis zur gesicherten Kultur (Brusthöhe).
- Erhalt und Förderung vorhandener Buchen und Tannen sowie der weiteren charakteristischen Arten des Tannen-Buchenwalds (siehe Pflanzliste 2). Zudem müssen

## Gemeinde Frittlingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **K2**

Fichten mit Alt- und Totholz sowie weiterem Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten erhalten werden.

- Sukzessive Rücknahme der Fichten durch mehrere Lichtungshiebe. Durchforstungsintervall 5 - 10 Jahre (vgl. Forst BW 2014).
- Anzustrebende Baumartenanteile (gemäß Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen, Forst BW 2014): Buche 40 - 70, sonstige Laubbäume 20 - 40, Nadelbäume 0 - 30
- Maßnahmenvollzug: der Umbau bzw. Bestockungswechsel muss innerhalb von 25 Jahren vollzogen sein.
- Die Maßnahmenflächen weisen stellenweise eine stark ausgeprägte Strauchschicht auf (Maßnahmenflächen A, B und D), so dass ein Vorkommen der Haselmaus als möglich erscheint. Um die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i. S. d. §§ 39 und 44 BNatSchG nicht zu verletzen, muss in Bereichen mit dichter Strauchschicht bzw. gutem Habitatpotenzial für die Haselmaus folgende Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden:

Um im Zusammenhang mit den anstehenden Fällarbeiten eine Tötung oder Verletzung von Haselmaus-Individuen sicher ausschließen zu können, müssen diese im Winterhalbjahr (Mitte Dezember - Ende März) durchgeführt werden. Die Bäume müssen bodenschonend möglichst mittels Teleskoparm von Wegen oder Rückegassen aus oder ansonsten motormanuell und einzelstammweise entfernt werden, um die Haselmäuse in ihren Winterquartieren nicht zu schädigen. Das Befahren der entsprechenden Maßnahmenbereiche ist während des Winterschlafs (Anfang Oktober bis Anfang April) auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Ggf. notwendige Bodenbewegungen müssen in der aktiven Phase der Tiere zwischen April und September stattfinden.

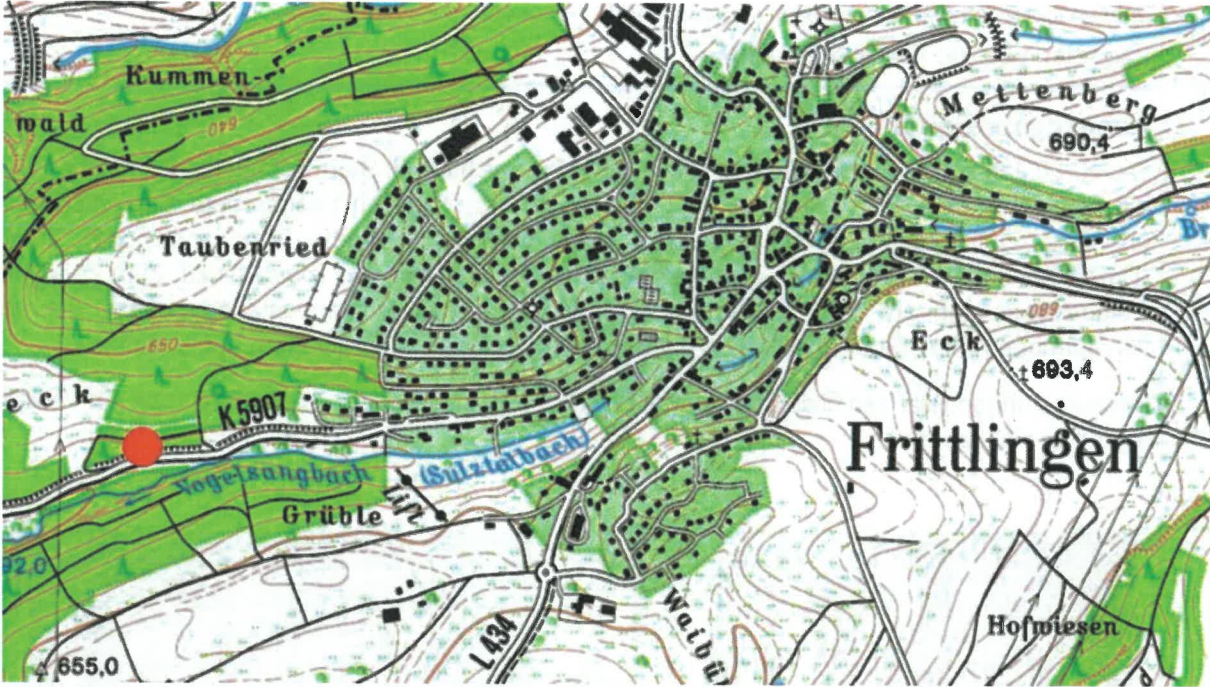
Für die Neupflanzungen ist gebietsheimisches Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsnachweis zu verwenden.

### Pflegekonzept:

- regelmäßige Jungwuchspflege durch gezieltes Zurückdrängen der nicht standortgerechten Arten.
- regelmäßige Mischwuchsregulierung

### Monitoring:

- Um eine zeitnahe Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, muss nach 15 Jahren der Nachweis erfolgen, dass ein stabiler Vorbau (gesicherter Bestand) etabliert ist. Nach Etablierung des Vorbaus ist die Fällung der verbliebenen Fichten schnellstmöglich vorzunehmen.

<b>Gemeinde Frittlingen</b> Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K3</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 910, 912	<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Frittlingen
Die Flurstücke Nr. 910 und 912 wurden beide im Jahr 2021 durch die Gemeinde erworben und waren bislang nicht Bestandteil der Planungen der Forsteinrichtung (01.10.2018).	
<b>Flächengröße:</b> ca. 7.290 m <sup>2</sup>	<b>Gemarkung:</b> Frittlingen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b> Umbau eines nicht standortgerechten Nadelbaum-Bestands (59.40) in einen naturnahen standortgerechten Ahorn-Eschen-Hangwald (54.10)	
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> ökologische Aufwertung eines naturfernen Waldstandortes durch aktive Begründung eines standortgerechten und naturnahen Waldbestandes. Verbesserung der Lebensraumqualität für heimische Tier- und Pflanzenarten der naturnahen Wälder.	
<b>Standort/Lage:</b>  <p>roter Punkt = Lage der Maßnahmenfläche, unmaßstäblich</p> <b>Räumliche Einordnung der Maßnahme</b>	

## Gemeinde Frittlingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **K3**



Grüne Fläche mit Baumsymbolen = geplanter Ahorn-Eschen-Hangwald, rote Schraffur = bereits gefällter und neubepflanzter Maßnahmenbereich, unmaßstäblich

### Lageplan von der Maßnahmenfläche

#### Ausgangsbestand:

Ca. 40-50 Jahre alter Fichtenbestand (90% Fichte) mit sichtbaren Sturmschäden, im südlichen Bereich mit einigen beigemischten Waldkiefern (*Pinus sylvestris*). Spärlich ausgeprägte Strauchschicht aus überwiegend Fichtenjungwuchs, am Rand treten vereinzelt Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Stieleiche (*Quercus robur*) hinzu. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung am 18.07.2023 war ein Teilbereich des Fichtenbestands entlang der südlich verlaufenden K5907 bereits gefällt und mit Bergahorn, Eschen und Feldahorn aufgepflanzt.

Die aufgeführten Pflanzen bilden das charakteristische Artenspektrum ab. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist nicht gegeben.



Westlicher Teil der Maßnahmenfläche



östlicher Teil der Maßnahmenfläche

## Gemeinde Frittlingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **K3**



Südlicher Teil der Maßnahmenfläche, im Hintergrund der bereits gefällte und wiederbepflanzte Bereich im Südosten der Maßnahmenfläche

Die Umbauwürdigkeit des Ausgangsbestandes ist gegeben:

### Maßnahmenbeschreibung:

Innerhalb der Maßnahmenfläche wird der vorhandene nicht standortgerechte Nadelbaum-Bestand in einen naturnahen, standortgerechten Ahorn-Eschen-Hangwald umgebaut. Die Waldumbaumaßnahme wird nach den fachlichen Vorgaben der Körperschaftsforstdirektion Freiburg (Anlage 2: Steckbriefe zu den Ausgleichsmaßnahmen, Stand 18.12.2019) umgesetzt. Als weitere Planungsgrundlage diente die „Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen“ (Forst BW 2014). Die Maßnahme ist durch die Aufnahme in das Forsteinrichtungswerk zu sichern.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum südlich verlaufenden Vogelsangbach und der tiefen Tallage des Bestands weist der Waldstandort eine Eignung zur Entwicklung eines Ahorn-Eschen-Hangwalds auf.

### Biotopentwicklungskonzept:

#### Bestandsentwicklung

- Bestockungswechsel durch Pflanzung von Ahorn und Eschen sowie weiteren charakteristischen Arten des Ahorn-Eschen-Hangwalds (siehe Pflanzliste 4) und gezielter Jungwuchsförderung und -pflege
- Wildverbisschutz durch Zäunung oder Einzelschutzmaßnahmen bis zur gesicherten Kultur (Brusthöhe).
- Erhalt und Förderung vorhandener Ahorne und Eschen sowie weiteren charakteristischen Arten des Ahorn-Eschen-Hangwalds (siehe Pflanzliste 4). Zudem müssen Fichten mit Alt- und Totholz sowie weiterem Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten erhalten werden.
- Sukzessive Rücknahme der Fichten durch mehrere Lichtungshiebe. Durchforstungsintervall 5 - 10 Jahre (vgl. Forst BW 2014).
- Anzustrebende Baumartenanteile (gemäß Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen, Forst BW 2014): Laubbäume 80 - 100, Nadelbäume 0 - 20
- Maßnahmenvollzug: der Umbau bzw. Bestockungswechsel muss innerhalb von 25 Jahren vollzogen sein.

## Gemeinde Frittlingen

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Steinenfurt 1 - 2. Änderung und Erweiterung"

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **K3**

### Waldrandentwicklung

- Entlang der K5907 ist ein ca. 5 -10 m breiter standortgerechter Waldmantel zu entwickeln. Die Waldrandentwicklung soll durch eine gezielte Schonung und Pflanzung von standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (siehe Pflanzlisten 1 und 3) erfolgen.
- Die Maßnahmenfläche weist eine spärlich ausgeprägte Strauchschicht auf, so dass (aufgrund der fehlenden Deckung) ein Vorkommen der Haselmaus als sehr unwahrscheinlich erscheint. Auf eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Haselmaus kann verzichtet werden.

Für die Neupflanzungen ist gebietsheimisches Pflanzgut aus den Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsnachweis zu verwenden.

### Pflegekonzept:

- regelmäßige Jungwuchspflege durch gezieltes Zurückdrängen der nicht standortgerechten Arten.
- regelmäßige Mischwuchsregulierung

### Monitoring:

- Um eine zeitnahe Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, muss nach 15 Jahren der Nachweis erfolgen, dass ein stabiler Vorbau (gesicherter Bestand) etabliert ist. Nach Etablierung des Vorbaus ist die Fällung der verbliebenen Fichten schnellstmöglich vorzunehmen.